

2.2. Die Straftatbestände im einzelnen

2.2.1. Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 StGB)

Diese Bestimmung des strafrechtlichen Schutzes der Familie hat in der praktischen Tätigkeit der Rechtspflegeorgane eine große Bedeutung.

Ohzwar der überwiegende Teil der unterhaltsverpflichteten Familienmitglieder die Pflicht zur Sicherung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder freiwillig erfüllt, gibt es Fälle, in denen Unterhaltsberechtigte die Hilfe der Rechtspflegeorgane in Anspruch nehmen müssen, um den Unterhaltsverpflichteten zu zwingen, seiner gesetzlichen oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht zu genügen.

Der Sicherung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie und ihrer Durchsetzung dient ein Komplex familienrechtlicher, zivilrechtlicher und zivilprozessualer Bestimmungen, mit denen Sie sich zunächst vertraut machen müssen.

Die wesentlichsten familienrechtlichen Bestimmungen sind:

- | | |
|------------------|--|
| a) § 12 FGB | Aufwendungen für die Familie bei bestehender Ehe; |
| b) §§ 17-22 FGB | Unterhalt bei bestehender Ehe; |
| c) § 25 FGB | Entscheidung über das Erziehungsrecht der Eltern und den Unterhalt der Kinder;

Dazu die Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts v. 14.4.1965 (GBI. II S. 331) und den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Richtlinie Nr. 18 v. 21.9.1966 in NJ 1966, S. 635 |
| d) §§ 29 ff. FGB | Unterhalt der geschiedenen Ehegatten; |
| e) § 46 FGB | Unterhalt des nichtehelichen Kindes; |
| f) §§ 81 ff. FGB | Unterhalt zV/isehen Verwandten. |